

Das BVerfG hat am 15.1.2018 über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer verhandelt. Es bestehen Zweifel, ob sie in der geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist – dies zeichnet sich auch nach der mündlichen Verhandlung ab (s. z. B. PM BStZ vom 16.1.2018). Denn als Bemessungsgrundlage dienen Werte (Einheitswerte) aus den Jahren 1935 (Ost) und 1964 (West), die den aktuellen Werten kaum entsprechen werden. Maßgebend sind bislang außerdem die nach Nutzung differierende Steuermesszahl und der Hebesatz durch die einzelne Gemeinde. Obwohl die GrSt eigentlich den Gemeinden zusteht und von den Bundesländern festgelegt wurde, hat der Bund die Gesetzgebung an sich gezogen. Zu einer Reform ist es bis heute dennoch nicht gekommen. Im Jahr 2016 ergriffen die Länderfinanzminister die Initiative im Bundesrat, die allerdings am Widerstand der Länder Bayern und Hamburg scheiterte. Derzeit „liegt der Ball“ wieder im Bundestag (Becker, BB 2011, 2391; BB 2013, 861). Hier wird es aber keine weiteren Aktivitäten vor der Entscheidung des BVerfG geben. Die an den Sondierungen für die Verhandlungen über eine Groko beteiligten Parteien haben sich (noch) nicht zur GrSt-Reform geäußert. Ggf. sind 35 Mio. Einheiten zu bewerten, was nach Ansicht der Vertreter von Bund und Ländern bis zu zehn Jahre dauern kann. Sollte das BVerfG die GrSt in der aktuellen Fassung für verfassungswidrig erachten, wird es dem Gesetzgeber wohl eine Frist für die Neuregelung auferlegen. Für die Gemeinden bedeutet dies u. U. eine erhebliche Unsicherheit bzgl. ihrer Finanzen, da die GrSt bislang 10 bis 15 % des Finanzertrags ausmacht. Es zeigt sich dann aber auch, dass viele Grundstücke erheblich höher bewertet werden müssen als bislang, was ggf. mit geringeren Messzahlen und Hebesätzen aufzufangen wäre, um Härtefällen vorzubeugen und einen sonst ggf. notwendigen Wegzug zu vermeiden. Ob dies zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führt, bleibt abzuwarten. Außerdem könnten finanziell schwach aufgestellte Kommunen der Versuchung erliegen, sich über eine höhere GrSt zu sanieren. Dies würde insbesondere Mieter in Ballungsgebieten mehr belasten, da die GrSt auf die Mietnebenkosten umgelegt werden darf. Die Rechtslage ist also äußerst komplex und (sozial-)politisch nicht ohne „Sprengsatz“. Die Entscheidung des BVerfG ist daher in vielfacher Hinsicht wegweisend. Ein weiterer Punkt ist, dass die Werte seit 1964 alle sechs Jahre neu bestimmt werden sollten, was nicht geschehen ist. Auch muss das Bewertungsgesetz ggf. geändert werden.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Dauertestamentsvollstreckung – Veranlassung der Kosten durch die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

1. Kosten für eine auf Dauer angelegte Testamentsvollstreckung können bei den aus der Verwaltung des Nachlasses erzielten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abgezogen werden.

2. Werden aus der Verwaltung des Nachlasses noch andere Einkünfte erzielt, kommt eine Aufteilung der Kosten nach dem anteiligen Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers nicht in Betracht, wenn sich der Anspruch des Testamentsvollstreckers nach dem Nachlasswert bemisst.

3. Für die Aufteilung der einheitlichen Kosten der Testamentsvollstreckung auf verschiedene Einkunftsarten kommt es auf die Zusammensetzung des Nachlasses im jeweiligen Veranlassungszeitraum an.

BFH, Urteil vom 8.11.2017 – IX R 32/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-149-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: § 3a Abs. 4 UStG verfassungs- und unionsrechtskonform

Die zur Ausfüllung des Straftatbestands der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgenommene Auslegung von § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG in der Fassung vom 13. Dezember 2006, wonach der dort verwendete Begriff der „ähnlichen Rechte“ Emissionszertifikate einschließt, verstößt weder ge-

gen das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG noch gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gemäß Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

BGH, Urteil vom 10.10.2017 – 1 StR 447/14

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-149-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Köln: Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei Einnahme-Überschuss-Rechnung

1. Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, berechtigt dies allein das Finanzamt nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines „Un“-Sicherheitszuschlags – jedenfalls für den Fall der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung.

2. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung ableitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System.

FG Köln, Urteil vom 7.12.2017 – 15 K 1122/16

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-149-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Das FG hat die Revision zugelassen.*

FG Düsseldorf: Keine Besteuerung des Rentenbarwerts einer Pensionszusage bei Übertragung auf eine andere GmbH

1. Ohne das Wahlrecht, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen, war der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen

Pensionszahlungen nicht wirtschaftlich erfüllt, so dass kein Zufluss bewirkt wurde.

2. Kommt es zu keiner Zahlung mangels ausreichender Liquidität, findet der Übergang „nur auf dem Papier“ statt.

3. Ein Zufluss des Rentenbarwerts der bestehenden Verpflichtung findet nicht statt.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.7.2017 –

9 K 1804/16 E

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-149-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Das FG hat die Revision nicht zugelassen.*

FG Düsseldorf: Keine Anerkennung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer wegen Vorhandenseins eines „anderen Arbeitsplatzes“ (Stewardess)

1. Arbeitet eine Stewardess nachweislich in einem zeitlichen Umfang von insgesamt nur etwa 51 Stunden zuhause, brauchte ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorgehalten zu werden.

2. Wird diese Arbeitszeit ins Verhältnis zu der Gesamtarbeitszeit der Steuerpflichtigen gesetzt, so ergibt sich bei einer 35-Stundenwoche und 46 Arbeitswochen (1610 Stunden) für die zuhause durchgeführte Arbeit ein Anteil von unter 3,1 %; 96,9 % der Arbeit verrichtet die Klägerin an ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte im Flugzeug und im Rahmen der ebenfalls jedenfalls zum Teil vergüteten Arbeit vor und nach dem Flug im Flughafen.

3. Würde im Streitfall ein Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer gewährt, so lie-